Marienplatzgarage – durchgehend geöffnet

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Achtung
Kennzeichen-erfassung

Ihr Kennzeichen wird für die ticketlose Ausfahrt erfasst.

Eine zweckfremde Verwendung oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System gelöscht.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Marcel Erntges: marcel.erntges@prw-consulting.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Die Erfassung des KFZ-Kennzeichen ist an der Schrankenanlage für die ticketslose Ausfahrt in unserem Parkhaus gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO zur Erfüllung des Vertrages erforderlich.

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Hierbei sehen wir keinen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unserer Kunden, da derartige Kennzeichen mittels Verschlüsselung erstellt und verarbeitet werden und die Analyse sich stets auf die Nutzung unseres Parkhauses bezieht. Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System nach 5 Tagen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO) gelöscht. Insoweit halten wir unser Interesse an der Erfassung der Kennzeichen für überwiegend.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten:
Wir nutzen die Software des Herstellers SKIDATA Deutschland GmbH, der gem. Art. 28 DSGVO von uns verpflichtet worden ist.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung).**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

Achtung
Videosicherung

Verantwortlicher:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel. 0751-3010

Auftragsverarbeiter:
Stadtwerk am See
GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
datenschutz@tws.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern.

Berechtigtes Interesse, die verfolgt werden:
Im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere für den Schutz vor Vandalismusschäden, Schutz des Eigentums oder dem Missbrauch von Kassenautomaten. Nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden händigen wir diese an die autorisierten Stellen aus (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Speicherdauer:
7 Tage (im Anlassfall während der Dauer des Verfahrens). Im Anschluss werden diese gelöscht. Die Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben.

Weitere Pflichtinformationen finden Sie unter:
Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte den bestellten Datenschutzbeauftragten (siehe oben)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung).**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personen-bezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehorde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS GVO verstößt (Art. 77 DSGVO).
Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

MIETVERTRAG

Mit der Annahme des Parkscheins/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Bei Inanspruchnahme eines Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur, ist neben dem Mietpreis gesondert der Ladepreis, direkt am Stellplatz zu entrichten. Den gültigen Ladepreis und die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie den Ladebestimmungen an der Station. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Tagestarif: Mo. – Sa. von 7.00 – 21.00 Uhr	
je angefangene 10 Minuten	0,30 €
2 Stunden	3,60 €
bis 3 Stunden	5,40 €
jede weitere angefangene Stunde	1,50 €
24 Stunden	20,00 €
Nachttarif: Mo. – Sa. von 21.00 – 7.00 Uhr	
je angefangene 2 Stunden	0,90 €
Sonn- und Feiertag	
je angefangene 2 Stunden	0,90 €
Tageshöchstsatz	20,00 €
Verlorener Parkschein	25,00 €

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben etc. verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, haftet der Vermieter nicht.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen (z.B. Ablagern von Müll) in der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrräder, Pedelecs, Mofas, Motorräder/ Roller, Scooter, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkschein;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz sowie deren Betankung;
5. die Erzeugung unnötiger Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
7. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
8. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge und Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit;
9. a: Unberechtigtes Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen;
   b: Das parken auf Behindertenstellplätzen ist nur mit einem Parkberechtigungsschein zulässig;
10. a: das Parken auf gekennzeichneten Elektrostellplätzen mit Ladeinfrastruktur für nicht elektrisch betriebene Kfz;
    b: Parken auf einem Elektrostellplatz ist nur während des Ladevorgangs zulässig;

ABSCHLEPPEN

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:

1. die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist;
2. gegen die unter VI (7; 8) genannten Benutzungsbestimmungen verstoßen wird;
3. der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Ravensburg

tws Bewegung. Verbindung. Energie.

Im Auftrag der Ravensburger Verkehrs und Versorgungsbertriebe, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, Telefon bei Störungen 0751 3010

Bahnstadt – durchgehend geöffnet

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Achtung
Kennzeichen-erfassung

Ihr Kennzeichen wird für die ticketlose Ausfahrt erfasst.

Eine zweckfremde Verwendung oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System gelöscht.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Marcel Erntges: marcel.erntges@prw-consulting.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Die Erfassung des KFZ-Kennzeichen ist an der Schrankenanlage für die ticketslose Ausfahrt in unserem Parkhaus gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO zur Erfüllung des Vertrages erforderlich.

Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Hierbei sehen wir keinen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unserer Kunden, da derartige Kennzeichen mittels Verschlüsselung erstellt und verarbeitet werden und die Analyse sich stets auf die Nutzung unseres Parkhauses bezieht. Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System nach 5 Tagen (Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO) gelöscht. Insoweit halten wir unser Interesse an der Erfassung der Kennzeichen für überwiegend.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Sobald der Parkvorgang abgeschlossen ist werden die kennzeichenbezogenen Daten aus dem System gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten:
Wir nutzen die Software des Herstellers SKIDATA Deutschland GmbH, der gem. Art. 28 DSGVO von uns verpflichtet worden ist.

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung).**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Baden-Württemberg ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

Achtung
Videosicherung

Verantwortlicher:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel. 0751-3010

Auftragsverarbeiter:
Stadtwerk am See
GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
datenschutz@tws.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern.

Berechtigtes Interesse, die verfolgt werden:
Im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere für den Schutz vor Vandalismusschäden, Schutz des Eigentums oder dem Missbrauch von Kassenautomaten. Nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden händigen wir diese an die autorisierten Stellen aus (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Speicherdauer:
7 Tage (im Anlassfall während der Dauer des Verfahrens). Im Anschluss werden diese gelöscht. Die Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben.

Weitere Pflichtinformationen finden Sie unter:
Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte den bestellten Datenschutzbeauftragten (siehe oben)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung).**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personen-bezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehorde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS GVO verstößt (Art. 77 DSGVO).
Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

MIETVERTRAG

Mit der Annahme des Parkscheins/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Bei Inanspruchnahme eines Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur, ist neben dem Mietpreis gesondert der Ladepreis, direkt am Stellplatz zu entrichten. Den gültigen Ladepreis und die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie den Ladebestimmungen an der Station. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Tagestarif: Mo. – Sa. von 8.00 – 20.00 Uhr	
bis 30 Minuten	0,50 €
bis 1 Stunde	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde	1,00 €
9 bis 12 Stunden	9,00 €
24 Stunden	12,00 €

Nachttarif: Mo. – Sa. von 20.00 – 8.00 Uhr	
je angefangene 2 Stunden	0,50 €

Sonn- und Feiertag	
je angefangene 2 Stunden	0,50 €

Tageshöchstsatz	12,00 €
Verlorener Parkschein	15,00 €

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben etc. verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, haftet der Vermieter nicht.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen (z.B. Ablagern von Müll) in der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrräder, Pedelecs, Mofas, Motorräder/ Roller, Scooter, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkschein;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz sowie deren Betankung;
5. die Erzeugung unnötiger Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
7. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
8. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge und Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit;
9. a: Unberechtigtes Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen;
   b: Das parken auf Behindertenstellplätzen ist nur mit einem Parkberechtigungsschein zulässig;
10. a: das Parken auf gekennzeichneten Elektrostellplätzen mit Ladeinfrastruktur für nicht elektrisch betriebene Kfz;
    b: Parken auf einem Elektrostellplatz ist nur während des Ladevorgangs zulässig;

ABSCHLEPPEN

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:

1. die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist;
2. gegen die unter VI (7; 8) genannten Benutzungsbestimmungen verstoßen wird;
3. der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Ravensburg

tws Bewegung. Verbindung. Energie.

Im Auftrag der Ravensburger Verkehrs und Versorgungsbertriebe, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg, Telefon bei Störungen 0751 3010

Oberamtei – durchgehend geöffnet

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Achtung
Videosicherung

Verantwortlicher:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel. 0751-3010

Auftragsverarbeiter:
Stadtwerk am See
GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
datenschutz@tws.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern.

Berechtigtes Interesse, die verfolgt werden:
Im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere für den Schutz vor Vandalismusschäden, Schutz des Eigentums oder dem Missbrauch von Kassenautomaten. Nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden händigen wir diese an die autorisierten Stellen aus (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Speicherdauer:
7 Tage (im Anlassfall während der Dauer des Verfahrens). Im Anschluss werden diese gelöscht. Die Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben.

Weitere Pflichtinformationen finden Sie unter:
Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte den bestellten Datenschutzbeauftragten (siehe oben)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft; z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung)**.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personen-bezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS GVO verstößt (Art. 77 DSGVO).
Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

MIETVERTRAG

Mit der Annahme des Parkscheins/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Bei Inanspruchnahme eines Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur, ist neben dem Mietpreis gesondert der Ladepreis, direkt am Stellplatz zu entrichten. Den gültigen Ladepreis und die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie den Ladebestimmungen an der Station. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Tagestarif: Mo. – Sa. von 7.00 – 21.00 Uhr	
bis 30 Minuten	0,60 €
bis 1 Stunde	1,20 €
bis 2 Stunden	2,40 €
jede weitere angefangene Stunde	1,20 €
9 bis 12 Stunden	10,80 €
24 Stunden	13,30 €

Nachttarif: Mo. – Sa. von 21.00 – 7.00 Uhr	
je angefangene 2 Stunden	0,60 €

Sonn- und Feiertag	
je angefangene 2 Stunden	0,60 €

Tageshöchstsatz	13,30 €
Verlorener Parkschein	15,00 €

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben etc. verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, haftet der Vermieter nicht.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen (z.B. Ablagern von Müll) in der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrräder, Pedelecs, Mofas, Motorräder/ Roller, Scooter, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkschein;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz sowie deren Betankung;
5. die Erzeugung unnötiger Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
7. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
8. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge und Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit;
9. a: Unberechtigtes Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen;
   b: Das parken auf Behindertenstellplätzen ist nur mit einem Parkberechtigungsschein zulässig;
10. a: das Parken auf gekennzeichneten Elektrostellplätzen mit Ladeinfrastruktur für nicht elektrisch betriebene Kfz;
    b: Parken auf einem Elektrostellplatz ist nur während des Ladevorgangs zulässig;

ABSCHLEPPEN

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:

1. die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist;
2. gegen die unter VI (7; 8) genannten Benutzungsbestimmungen verstoßen wird;
3. der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Ravensburg

Rauenegg – durchgehend geöffnet

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Achtung
Videosicherung

Verantwortlicher:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
Schussenstraße 22
88212 Ravensburg
Tel. 0751-3010

Auftragsverarbeiter:
Stadtwerk am See
GmbH & Co. KG
Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
datenschutz@tws.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Zur Aufrechterhaltung eines laufenden Betriebes werden bei uns Videosysteme eingesetzt. Die Aufnahmen werden gespeichert, um bei Betriebsstörungen schnell eingreifen zu können oder in Schadensfällen Beweise zu sichern.

Berechtigtes Interesse, die verfolgt werden:
Im Rahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere für den Schutz vor Vandalismusschäden, Schutz des Eigentums oder dem Missbrauch von Kassenautomaten. Nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden händigen wir diese an die autorisierten Stellen aus (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Speicherdauer:
7 Tage (im Anlassfall während der Dauer des Verfahrens). Im Anschluss werden diese gelöscht. Die Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben.

Weitere Pflichtinformationen finden Sie unter:
Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte den bestellten Datenschutzbeauftragten (siehe oben)

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen
Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft; z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden **(Recht auf Löschung)**.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personen-bezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr; es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS GVO verstößt (Art. 77 DSGVO).
Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart

MIETVERTRAG

Mit der Annahme des Parkscheins/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.

MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Bei Inanspruchnahme eines Stellplatzes mit Ladeinfrastruktur, ist neben dem Mietpreis gesondert der Ladepreis, direkt am Stellplatz zu entrichten. Den gültigen Ladepreis und die Zahlungsbedingungen entnehmen Sie den Ladebestimmungen an der Station. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Bei Verlust des Parkscheines ist der maximale Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter die Parkeinrichtung unverzüglich zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.

Tagestarif: Mo. – Sa. von 7.00 – 21.00 Uhr	
bis 30 Minuten	0,60 €
bis 1 Stunde	1,20 €
bis 2 Stunden	2,40 €
jede weitere angefangene Stunde	1,20 €
9 bis 12 Stunden	10,80 €
24 Stunden	13,30 €

Nachttarif: Mo. – Sa. von 21.00 – 7.00 Uhr	
je angefangene 2 Stunden	0,60 €

Sonn- und Feiertag	
je angefangene 2 Stunden	0,60 €

Tageshöchstsatz	13,30 €
Verlorener Parkschein	15,00 €

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben etc. verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter anzuzeigen. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind, haftet der Vermieter nicht.

HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen (z.B. Ablagern von Müll) in der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht.

PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Auf dem Betriebsgrundstück mit Ein- und Ausfahrten gelten die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Es darf nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrräder, Pedelecs, Mofas, Motorräder/ Roller, Scooter, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkschein;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz sowie deren Betankung;
5. die Erzeugung unnötiger Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
6. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
7. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
8. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge und Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit;
9. a: Unberechtigtes Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen;
   b: Das parken auf Behindertenstellplätzen ist nur mit einem Parkberechtigungsschein zulässig;
10. a: das Parken auf gekennzeichneten Elektrostellplätzen mit Ladeinfrastruktur für nicht elektrisch betriebene Kfz;
    b: Parken auf einem Elektrostellplatz ist nur während des Ladevorgangs zulässig;

ABSCHLEPPEN

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das eingestellte Kfz aus dem Betriebsgrundstück entfernen lassen, wenn:

1. die festgelegte Höchstparkzeit überschritten ist, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt ist;
2. gegen die unter VI (7; 8) genannten Benutzungsbestimmungen verstoßen wird;
3. der Halter nicht ermittelbar ist oder die Polizei das Kfz mit einem Aufkleber versieht, woraus sich fehlender Versicherungsschutz ergibt.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Ravensburg